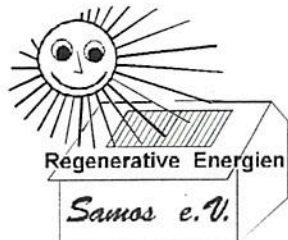


Satzung des Vereins

Samos e.V.

Solarförderverein – Regensburg



Beschlossen am 20.03.94,
letztmalig geändert am 30.11.97

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Samos e.V.- Solarförderverein Regensburg“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die Förderung erneuerbarer Energien und der rationelle Energieeinsatz zum Zwecke des Umwelt- und Klimaschutzes durch:

- a) Information und Beratung der Bevölkerung.
- b) Abhaltung von öffentlichen Vorträgen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- c) Hinwirken auf eine verstärkte Bewußtseinsbildung bei Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft.
- d) Herstellung und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Personen und Interessenverbänden.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51-§68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein beabsichtigt nicht, für einzelne Hersteller oder Produkte Werbung zu betreiben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein beantragt die Anerkennung als gemeinnützig nach §51 ff AO.

§4. Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Dem Verein beitreten können natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen.
3. Die Aufnahme in den Verein darf nicht wegen der religiösen, politischen oder weltanschaulichen Einstellung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Nationalität des Eintretenden verweigert werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vereinsvorsitzenden sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Legt der/die Betroffene Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß.
7. Mitgliedsbeiträge:

Mitglied:	50 DM/Jahr
Familien:	90 DM/Jahr
Jur. Pers.:	150 DM/Jahr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder einen abweichenden Beitragssatz festlegen. Insbesondere können aktive Mitglieder auf Antrag nach Beschluß des Vorstands von der Beitragszahlung befreit werden.

§5. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Pressereferenten
3. Fachreferenten
4. Vorstand
5. Vorstandschaft

1. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einzelnen Punkten dem Vorstand schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung mitteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterschreiben.

2. Pressereferenten

Die Aufgaben der Pressereferenten bestehen darin, den Verein über die Medien in der Öffentlichkeit darzustellen, den Protokollführer für die Mitgliederversammlung zu stellen und die Vereinsmitglieder über die laufenden Vereinstätigkeiten zu informieren. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Pressebeirat als Sprecher der Pressereferenten gewählt. Der Pressebeirat ist Mitglied der Vorstandschaft und hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Interessen der Pressereferenten bei Vorstandssitzungen zu vertreten.

Die Mitarbeit als Pressereferent ist jedem Mitglied in Abstimmung mit der Vorstandschaft möglich.

3. Fachreferenten

Fachreferenten haben die Aufgabe, ein Fachthema aus dem Aufgabenkatalog des Vereins nach innen und außen zu vertreten. Sie stellen die Ansprechpartner des Vereins für Beratungssuchende dar.

Fachreferenten werden durch den Vorstand auf Grund ihres Fachwissens und ihrer Bereitschaft zur gemeinnützigen Tätigkeit benannt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Fachreferenten drei Sprecher als Beiräte für die Vorstandschaft. Ein Beirat kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Interessen der Fachreferenten bei den Vorstandssitzungen zu vertreten.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Nur sie sind für den Verein einzeln zeichnungsberechtigt und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind über alle Vereinsaktivitäten zu informieren und gelten bei Rückfragen als erste Ansprechpartner. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben die Aufgabe, die Vereinstätigkeiten zu koordinieren. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und legt zu Ende seiner Amtszeit der Mitglieder-

versammlung einen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer überprüft. Dieser Kassenprüfer ist ein Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand vertreten ist und durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Beirat der Pressereferenten und drei Beiräten der Fachreferenten. Die Beiräte werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres neu gewählt.

Die Vorstandschaft tritt regelmäßig zusammen. Sie berät und verabschiedet Beschlüsse, die dem Vereinszweck laut Vereinssatzung dienen. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Vorstandschaft gegeben, soweit davon mindestens zwei Anwesende zugleich Mitglied des Vorstands sind. Alle Vorstandsschaftsmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet werden.

§6. Vereinshaftung

Der Verein haftet gegenüber natürlichen oder juristischen Personen nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Über die Auflösung des Vereins kann jedoch nur dann abgestimmt werden, wenn alle Vereinsmitglieder 14 Tage vor dieser Mitgliederversammlung schriftlich informiert werden, daß bei der folgenden Mit-

gliederversammlung über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll.

Das Vermögen des Vereins soll nach dessen Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Umweltschutzorganisationen zugute kommen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.